



Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes (VPiB)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates vom 19. April 2021¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom...²,
beschliesst:

I

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 28. September 2012³ über die Pflege
der internationalen Beziehungen des Parlamentes wird wie folgt geändert:

Art. 2a Ständige parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten
im Rahmen der OECD

Die Bundesversammlung ist an Aktivitäten im Rahmen der Organisation für wirt-
schaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) durch eine ständige parlamen-
tarische Delegation (PD-OECD) vertreten.

Art. 6 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die PD-OECD setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Nationalrates und
zwei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden zwei Mitglieder des
Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates bestimmt. Bei der Bestellung der
Delegation wird auf eine Vertretung von Mitgliedern aus den verschiedenen Kom-
missionen geachtet.

¹ BBl 2021 999

² Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

³ SR 171.117

Art. 7 Abs. 2

² Die Mitglieder der Delegationen nach den Artikeln 2 Buchstaben b–f, 2a und 4 können sich nur durch Ersatzmitglieder vertreten lassen.

Art. 8 Abs. 1^{bis} und 4 erster Satz

^{1bis} Die PD-OECD nimmt im Auftrag der Bundesversammlung an Aktivitäten im Rahmen der OECD teil, die sich an die Mitglieder der nationalen Parlamente richten, namentlich an Aktivitäten des «Réseau parlementaire mondial de l'OCDE».

⁴ Die Delegationen nach den Absätzen 1–2 koordinieren ihre Aktivitäten mit den APK. ...

Art. 9 Abs. 2 erster Satz

² Die ständigen Delegationen in den internationalen parlamentarischen Versammlungen und die ständige parlamentarische Delegation zur OECD erstatten den Räten jährlich schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit. ...

II

Diese Verordnung tritt am ... [am ersten Tag des Monates, der auf die Schlussabstimmung folgt] in Kraft.